



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Februar 2026

2000.146
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Totalrevision; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage.....	2
B.	Erwägungen	2
1.	Allgemeines	2
2.	Fragen und Prüfaufträge aus der 1. Lesung.....	3
a)	Ausstattungsquote	3
b)	Abschöpfungsquote	3
c)	Lastenausgleich	4
d)	Wirkung der Veränderung von Parametern	5
e)	Fazit	7
3.	Anpassungen gesetzliche Bestimmungen.....	8
C.	Auswirkungen	10
1.	Entwicklung bisheriger Finanzausgleich im Vergleich mit neuem Finanzausgleich	10
2.	Globalbilanz (inkl. Abfederungsmassnahmen)	11
3.	Fazit.....	12
D.	Abschreibung hängiger Vorstösse	12
E.	Antrag.....	13



A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 den Entwurf für eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; bGS 613.1) in der 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 46:15 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis am 19. Juli 2024 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2024). Innert Frist sind keine Diskussionsbeiträge eingegangen.

Die in der 1. Lesung gestellten Forderungen zum Vorliegen des Berichts zum Postulat der Kommission Finanzen; Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden sowie des Entwurfs des Fusionsgesetzes, sind erfüllt.

Der Bericht zum Postulat zeigte auf, dass bei den Aufgaben bestehende Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden oft auf historische Entwicklungen und politischen Kompromissen beruhen und dass finanzpolitische Entscheidungen nicht immer auf rein sachlichen Überlegungen basieren. An der Gesamtabstimmung hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2024 der Abschreibung des Postulats mit 62:1 Stimmen zugestimmt.

Der Regierungsrat hat am 4. November 2025 den Entwurf für ein neues Gesetz über Gemeindefusionen verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf enthält sowohl Bestimmungen zum Verfahren als auch Bestimmungen zur administrativen und finanziellen Förderung durch den Kanton bei Gemeindefusionen. Dabei sollen zweckmässige Fusionen mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Die Einzelheiten können der Vernehmlassungsvorlage entnommen werden. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 6. März 2026. Festzuhalten bleibt, dass diese finanziellen Unterstützungen keinen Eingang in den kantonalen Finanzausgleich finden werden, da sie nicht Bestandteil der massgebenden Steuerkraft sind.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die Grundzüge der Vorlage zum neuen Finanzausgleich und deren Auswirkungen werden im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur 1. Lesung ausführlich dargelegt. Die Grundkonzeption bzw. der vorgeschlagene Mechanismus mit der Trennung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie die Festlegung der Indikatoren wurden allgemein bzw. mehrheitlich gutgeheissen.

Der Kantonsrat lehnte die gestellten Rückweisungsanträge, insbesondere auch in Bezug auf Speziallösungen für einzelne Gemeinden, ab. Dem Votum der SP-Fraktion, dass es sich beim vorliegenden Gesetz eigentlich um ein Strukturierungsgesetz handelt, ist entgegenzuhalten, dass jeder Finanzausgleich bis zu einem gewissen Grad strukturierend wirkt. Ziel der vorliegenden Gesetzesvorlage ist es nicht, einer allfälligen Fusion von Gemeinden vorzugreifen bzw. diese zu Zusammenschlüssen zu zwingen. Dem Vorwurf, die Verteilung der Gelder im Finanzausgleich erfolge im Sinne des "Giesskannenprinzips", kann ebenfalls nicht beigepröft werden. Die Zuweisungen aus dem Ressourcen- und des Lastenausgleichs folgen objektivierte Kriterien. Sofern eine Gemeinde diese Kriterien erfüllt, erhält sie gemäss der Systematik des Finanzausgleichs Zahlungen, unabhängig von ihrer effektiven finanziellen Lage.



Zu Diskussionen Anlass gaben hauptsächlich die Parameter der Vorlage, so die Höhe der Ausstattungsquote, der Abschöpfungsquote und des soziodemografischen und geografisch-topografischen Lastenausgleichs sowie die Gesamtdotation des Finanzausgleichs. Im Hinblick auf die 2. Lesung wurde die Zielsetzung – keine wesentliche Mehrbelastung der ressourcenschwachen Gemeinden und des Kantons sowie eine ähnlich hohe Belastung des Kantons und der grössten Gebergemeinde – abgeschwächt.

2. Fragen und Prüfaufträge aus der 1. Lesung

a) Ausstattungsquote

Eine Minderheit der Kommission Finanzen beantragte, die Ausstattungsquote auf 80 % festzulegen und im Gegenzug dementsprechend die maximale Abschöpfungsquote auf 35 % zu reduzieren. Damit sollte die Ausstattungsquote auf das Niveau der Vernehmlassungsvorlage gebracht werden mit dem Ziel, die strukturerhaltende Wirkung des Finanzausgleichs zu reduzieren. Gleichzeitig wird dadurch die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden vermindert, was deren Attraktivität gegenüber ausserkantonalen Gemeinden steigert.

Die beiden Abstimmungen im Kantonsrat zur Anpassung der Ausstattungsquote auf 80 % endeten jeweils mit 31:31 Stimmen ohne Enthaltungen. Da auch die zweite Abstimmung keine Mehrheit ergab, galt der Antrag als abgelehnt.

Die Ausstattungsquote soll den ressourcenschwachen Gemeinden ermöglichen, ihre Kernaufgaben im Bereich des Grundbedarfs autonom und ohne übermässige steuerliche Belastung ihrer Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen zu können. Wird die Ausstattungsquote verringert, wird die Unterstützung finanzschwacher Gemeinden kleiner und damit die strukturerhaltende Komponente des Finanzausgleichs verringert. Wie hoch eine angemessene Ausstattungsquote ist, kann aufgrund verschiedener methodischer Schwierigkeiten nicht objektiv bestimmt werden, da das Ausmass des Grundbedarfs an öffentlichen Leistungen und dessen finanzielle Bewertung aufgrund unterschiedlicher Präferenzen und Werturteile divergiert. Die Festlegung der Ausstattungsquote beruht dadurch weitgehend auf einem politischen Kompromiss der Beteiligten.

Aufgrund der sehr knappen Ablehnung der Anträge auf Reduktion der Ausstattungsquote schlägt der Regierungsrat vor, dem Vorschlag der Minderheit der Kommission Finanzen zu folgen, und die Ausstattungsquote wieder auf dem Niveau der Vernehmlassungsvorlage von 80 % festzulegen.

b) Abschöpfungsquote

Der Kantonsrat lehnte den Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen auf Senkung der Abschöpfungsquote auf 30 % in 1. Lesung mit 18:43 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Der Eventualantrag der Kommission Finanzen auf Senkung der Abschöpfungsquote auf 35 % wurde infolge der Ablehnung der Senkung der Ausstattungsquote von 85 % auf 80 % hinfällig.

Durch die Höhe der Abschöpfungsquote kann definiert werden, ob der Ressourcenausgleich rein horizontal erfolgen oder ob sich der Kanton am Ressourcenausgleich beteiligen soll. Mit einem rein horizontalen Ressourcenausgleich wird dem Ziel einer Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden am besten Rechnung getragen.



Infolge der Senkung der Ausstattungsquote auf 80 % soll auch die Abschöpfungsquote auf 35 % gesenkt werden, da weniger Mittel für die Ausstattung benötigt werden. Damit folgt der Regierungsrat dem Antrag der Minderheit der Kommission Finanzen in 1. Lesung. Eine maximale Abschöpfung von 35 % erscheint vertretbar.

Bei einem massgebenden Steuersatz von rund 3.63 Einheiten multipliziert mit einer Abschöpfungsquote von 32.1 % ergibt dies eine maximale Grenzabschöpfung von 1.16 Steuereinheiten, bei einer maximalen Abschöpfung von 35 % eine solche von 1.27 Steuereinheiten. Diese Werte liegen deutlich unter den Steuerfüssen der ressourcenstarken Gemeinden. Es bestehen somit keine Fehlanreize in Bezug auf die Erhöhung der Steuerkraft.

c) Lastenausgleich

Die Argumentation der Fraktion FDP.Die Liberalen sowie einzelner Mitglieder des Kantonsrates zum Lastenausgleich erfolgte vielfach kosten- bzw. einnahmenorientiert. Der Lastenausgleich basiert auf strukturellen Unterschieden der Gemeinden und ist kostenunabhängig. Die effektiven Ausgaben sind – da bis zu einem gewissen Grad beeinflussbar – kein Kriterium des Lastenausgleichs. Ebenfalls keine Rolle spielt dabei die Finanzkraft einer Gemeinde. Eine solche Berücksichtigung führt zu einer ungewollten Verknüpfung von Ressourcen- und Lastenausgleich.

Die im Bericht der Hochschule Luzern ([Beilage 4 zum Vernehmlassungsentwurf](#), S. 39 ff.) aufgeführten Kosten dienen lediglich dem Nachweis der Relevanz der getroffenen Auswahl an Indikatoren für den Lastenausgleich. Diese Kosten waren infolge der Kostenunabhängigkeit eines Lastenausgleichs nicht Grundlage der Festlegung der Dotationen des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs. Diese wurden in der Grundkonzeption aufgrund der damaligen Vorgaben, dass keine Mehrbelastung des Kantons bzw. in etwa gleich hohe Belastung wie die grösste Gebergemeinde und dass allfällige Nettobelastungen von ressourcenschwachen Gemeinden in Grenzen gehalten werden, festgelegt. Diese Vorgaben führten in der Vernehmlassungsvorlage zur damaligen unterschiedlichen Dotation der beiden Lastenausgleichssysteme.

Die Anträge der Fraktion FDP.Die Liberalen zur Senkung des soziodemografischen Lastenausgleichs und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs auf je Fr. 2.0 Mio. wurden vom Kantonsrat in 1. Lesung abgelehnt.

Aufgrund fehlender nachvollziehbarer und vergleichbarer Kosten bzw. fehlender Datenbasis in den von den Lastenausgleichssystemen erfassten Indikatoren soll im Sinne einer Gleichbehandlung urbaner und ländlicher Gemeinden die Dotation des soziodemografischen und geografisch-topografischen Lastenausgleichs weiterhin gleich hoch sein. Um den Forderungen zur Senkung der Kosten des Kantons und der Gesamtdotation des Finanzausgleichs entgegenzukommen, sollen diese jedoch auf je Fr. 2.5 Mio. festgelegt werden.

Zu bemerken bleibt, dass der Bund in seinem (nächsten) Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen 2026–2029 die Indikatoren und die Berechnungsmethode im interkantonalen Lastenausgleich detailliert überprüfen wird. Die Erkenntnisse daraus werden auch für den kantonalen Finanzausgleich von Interesse sein und in dessen Beurteilung einfließen.



d) Wirkung der Veränderung von Parametern

Bei einer unveränderten Übernahme der Parameter aus der Vernehmlassungsvorlage mit aktualisierter Datengrundlage ergibt sich folgende Globalbilanz 2026:

	Ressourcenausgleich		Lastenausgleich		Total	Bisheriger Finanz- ausgleich (Durchschnitt 2023-2025)	Differenz	
	Ressourcen- index	Abschöpfung	Ausstattung	GLA				SLA
Beträge in CHF								
Bühler	77.0	-	834'570	-	22'514	857'084	1'031'933	-174'849
Gais	95.5	-	-	131'732	-	131'732	-116'500	248'232
Grub	77.7	-	406'591	-	7'918	414'509	576'400	-161'891
Heiden	103.4	-164'280	-	-	205'792	41'511	-307'167	348'678
Herisau	90.1	-	-	-	1'349'440	1'349'440	1'352'533	-3'093
Hundwil	51.6	-	1'230'947	428'445	-	1'659'392	2'185'367	-525'975
Lutzenberg	89.7	-	13'276	-	23'842	37'118	-7'667	44'785
Rehetobel	88.9	-	65'597	5'190	-	70'787	-67'333	138'121
Reute	86.1	-	91'598	11'460	-	103'058	219'233	-116'175
Schönengrund	56.5	-	620'876	122'821	-	743'697	819'067	-75'369
Schwellbrunn	61.6	-	1'493'555	473'711	-	1'967'265	2'015'900	-48'635
Speicher	113.4	-678'193	-	-	110'309	-567'884	-417'800	-150'084
Stein	90.5	-	-	208'853	-	208'853	157'533	51'320
Teufen	178.3	-5'778'478	-	-	213'392	-5'565'086	-4'824'100	-740'986
Trogen	88.6	-	86'740	-	9'367	96'107	204'967	-108'860
Urnäsch	62.8	-	2'141'630	450'953	-	2'592'583	2'259'033	333'550
Wald	70.9	-	590'203	161'222	-	751'424	673'767	77'657
Waldstatt	83.8	-	389'717	-	19'265	408'981	483'767	-74'785
Walzenhausen	102.4	-57'257	-	-	38'162	-19'095	-113'400	94'305
Wolfhalden	100.5	-9'932	-	5'613	-	-4'319	-78'467	74'148
TOTAL		-6'688'141	7'965'299	2'000'000	2'000'000	5'277'158	6'047'067	-769'909
Kanton		-1'277'158		-2'000'000	-2'000'000	-5'277'158	-6'047'067	769'909

Abschöpfungsquote	27.0%	Total Dotation	-11'965'299
Ausgleichsobergrenze (Index)	90		
Ausstattungsquote	80%		
Dotation GLA	2'000'000		
Dotation SLA	2'000'000		

Die Begrenzung der maximalen Abschöpfung auf 27 % führt dazu, dass der Kanton den Ressourcenausgleich alimentieren müsste. Ziel ist es jedoch, den Ressourcenausgleich horizontal zu ermöglichen und den Kanton nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die maximale Abschöpfungsquote zu erhöhen.



Die Übernahme der in 1. Lesung vorgeschlagenen Parameter mit aktualisierter Datengrundlage ergibt folgende Globalbilanz 2026:

	Ressourcenausgleich			Lastenausgleich		Total	Bisheriger Finanz- ausgleich (Durchschnitt 2023-2025)	Differenz
	Ressourcen- index	Abschöpfung	Ausstattung	GLA	SLA			
Beträge in CHF								
Bühler	77.0	-	886'731	-	33'771	920'502	1'031'933	-111'431
Gais	95.5	-	-	197'598	-	197'598	-116'500	314'098
Grub	77.7	-	432'003	-	11'876	443'880	576'400	-132'520
Heiden	103.4	-207'480	-	-	308'687	101'207	-307'167	408'374
Herisau	90.1	-	-	-	2'024'160	2'024'160	1'352'533	671'626
Hundwil	51.6	-	1'307'881	642'668	-	1'950'548	2'185'367	-234'818
Lutzenberg	89.7	-	14'105	-	35'763	49'869	-7'667	57'535
Rehetobel	88.9	-	69'697	7'786	-	77'483	-67'333	144'816
Reute	86.1	-	97'323	17'191	-	114'513	219'233	-104'720
Schönengrund	56.5	-	659'681	184'232	-	843'913	819'067	24'846
Schwellbrunn	61.6	-	1'586'902	710'566	-	2'297'468	2'015'900	281'568
Speicher	113.4	-856'533	-	-	165'463	-691'070	-417'800	-273'270
Stein	90.5	-	-	313'280	-	313'280	157'533	155'746
Teufen	178.3	-7'298'004	-	-	320'088	-6'977'916	-4'824'100	-2'153'816
Trogen	88.6	-	92'161	-	14'050	106'211	204'967	-98'755
Urnäsch	62.8	-	2'275'482	676'429	-	2'951'911	2'259'033	692'878
Wald	70.9	-	627'090	241'832	-	868'923	673'767	195'156
Waldstatt	83.8	-	414'074	-	28'897	442'971	483'767	-40'796
Walzenhausen	102.4	-72'314	-	-	57'244	-15'070	-113'400	98'330
Wolfhalden	100.5	-12'544	-	8'420	-	-4'124	-78'467	74'342
TOTAL		-8'446'875	8'463'130	3'000'000	3'000'000	6'016'255	6'047'067	-30'811
Kanton		-16'255		-3'000'000	-3'000'000	-6'016'255	-6'047'067	30'811

Abschöpfungsquote	34.1%	Total Dotation	-14'463'130
Ausgleichsobergrenze (Index)	90		
Ausstattungsquote	85%		
Dotation GLA	3'000'000		
Dotation SLA	3'000'000		

Die Ausstattungsquote von 85 % führt zu einer markanten Zunahme der Abschöpfungsquote und einer entsprechenden Erhöhung der Gesamtdotation des Finanzausgleichs. Die dannzumal vorgeschlagene maximale Abschöpfungsquote von 37 % wird zwar nicht erreicht; eine weitere Erhöhung der Gesamtdotation soll aber ebenfalls vermieden werden. Dies kann durch die Reduktion der Ausstattungsquote auf 80 % erreicht werden.

Werden die Vorgaben der Grundkonzeption – keine wesentliche Mehrbelastung der ressourcenschwachen Gemeinden und des Kantons sowie eine ähnlich hohe Belastung des Kantons und der grössten Gebergemeinde – aufgegeben, ergeben sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgende Parameter:

Abschöpfungsquote max.	35 %
Ausstattungsquote	80 %
Dotation GLA	Fr. 2.5 Mio.
Dotation SLA	Fr. 2.5 Mio.



Die auf diesen Grundlagen erfolgten Berechnungen zeigen folgende Auswirkungen:

Globalbilanz 2026 mit Parametern 2. Lesung

+ = Entlastung, - Belastung		Ressourcenausgleich		Lastenausgleich		Total	Bisheriger Finanzausgleich (Durchschnitt 2023-2025)	Differenz	in Steuer- einheiten der Gemeinde
	Ressourcen- index	Abschöpfung	Ausstattung	GLA	SLA				
Beträge in CHF									
Bühler	77.0	-	834'570	-	28'142	862'713	1'031'933	-169'221	-0.13
Gais	95.5	-	-	164'665	-	164'665	-116'500	281'165	0.10
Grub	77.7	-	406'591	-	9'897	416'488	576'400	-159'912	-0.21
Heiden	103.4	-195'311	-	-	257'239	61'928	-307'167	369'095	0.09
Herisau	90.1	-	-	-	1'686'800	1'686'800	1'352'533	334'267	0.03
Hundwil	51.6	-	1'230'947	535'556	-	1'766'503	2'185'367	-418'864	-0.89
Lutzenberg	89.7	-	13'276	-	29'803	43'078	-7'667	50'745	0.05
Rehetobel	88.9	-	65'597	6'488	-	72'085	-67'333	139'418	0.09
Reute	86.1	-	91'598	14'325	-	105'923	219'233	-113'310	-0.22
Schönengrund	56.5	-	620'876	153'526	-	774'402	819'067	-44'664	-0.14
Schwellbrunn	61.6	-	1'493'555	592'138	-	2'085'693	2'015'900	69'793	0.07
Speicher	113.4	-806'297	-	-	137'886	-668'410	-417'800	-250'610	-0.05
Stein	90.5	-	-	261'066	-	261'066	157'533	103'533	0.09
Teufen	178.3	-6'869'968	-	-	266'740	-6'603'229	-4'824'100	-1'779'129	-0.17
Trogen	88.6	-	86'740	-	11'709	98'448	204'967	-106'518	-0.06
Urnäsch	62.8	-	2'141'630	563'691	-	2'705'321	2'259'033	446'288	0.32
Wald	70.9	-	590'203	201'527	-	791'730	673'767	117'963	0.19
Waldstatt	83.8	-	389'717	-	24'081	413'798	483'767	-69'969	-0.05
Walzenhausen	102.4	-68'072	-	-	47'703	-20'369	-113'400	93'031	0.05
Wolfhalden	100.5	-11'809	-	7'017	-	-4'792	-78'467	73'675	0.05
TOTAL		-7'951'457	7'965'299	2'500'000	2'500'000	5'013'842	6'047'067	-1'033'225	
Kanton		-13'842		-2'500'000	-2'500'000	-5'013'842	-6'047'067	1'033'225	

Abschöpfungsquote	32.1%	Total Dotation	-12'965'299
Ausgleichsobergrenze (Index)	90		
Ausstattungsquote	80%		
Dotation GLA	2'500'000		
Dotation SLA	2'500'000		

Die Zahlungen für den Ressourcenausgleich sowie die Gesamtdotation können gegenüber der in 1. Lesung vorgeschlagenen Variante vermindert werden. Die Gesamtdotation des Finanzausgleichs bewegt sich im Rahmen der in 1. Lesung vertretenen Höhe von Fr. 12.0 Mio.

Die vorstehenden Berechnungen zeigen auf, dass und wie der Finanzausgleich durch die Anpassung einzelner Parameter gesteuert werden kann. Ob die aktuell vorgeschlagene Dotation die gewünschte Wirkung erzielen wird, wird erstmals im Zwischenbericht nach zwei Jahren bzw. fundiert im ersten Wirksamkeitsbericht nach vier Jahren beurteilt werden.

e) Fazit

Zusammenfassend hält der Regierungsrat weiterhin am vorgeschlagenen System fest. Einzelfalllösungen, wie Direktzahlungen von Gemeinden an Gemeinden oder Ausschluss von einzelnen Gemeinden vom Lastenausgleich infolge ihrer Finanzkraft, widersprechen einem objektiven, transparenten und steuerbaren Finanzausgleich. Dem horizontalen Ressourcenausgleich wird der Vorzug gegeben. Die Voten zu den einzelnen Dotationen und zur Gesamtdotation des Finanzausgleichs wurden – auch mit Unterstützung der Hochschule Luzern – diskutiert und die Parameter auf die 2. Lesung hin überarbeitet. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Anpassung einzelner Parameter schlägt der Regierungsrat eine Übergangsregelung zur Dämpfung dieser Auswirkungen vor.



3. Anpassungen gesetzliche Bestimmungen

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend wurden Anpassungen in folgenden Artikeln vorgenommen.

Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden

Die Ausstattungsquote wird von 85 % auf 80 % gesenkt. Damit soll dem Anliegen einer Minderung des Strukturverlusts sowie einer Entlastung der Gebergemeinden Rechnung getragen werden.

Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden

Der geforderten Entlastung der Gebergemeinden durch Senkung der maximalen Abschöpfungsquote wird mit der Anpassung auf 35 % Rechnung getragen. Diese Herabsetzung steht im direkten Zusammenhang mit der Senkung der Ausstattungsquote. Durch deren Senkung werden weniger Mittel für den Ressourcenausgleich benötigt. Ziel bleibt weiterhin, einen rein horizontalen Ressourcenausgleich zu ermöglichen.

Art. 10 Soziodemografischer Lastenausgleich

Nachdem die Erhöhung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleiches auf Fr. 3.0 Mio. aufgrund der zusätzlichen Belastung des Kantons vielfach als zu hoch erachtet wurde, soll dieser um Fr. 500'000 auf Fr. 2.5 Mio. vermindert werden.

Art. 11 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Nachdem die Erhöhung der Dotation des geografisch-topografischen Lastenausgleich auf Fr. 3.0 Mio. aufgrund der zusätzlichen Belastung des Kantons vielfach als zu hoch erachtet wurde, soll dieser ebenfalls um Fr. 500'000 auf Fr. 2.5 Mio. vermindert werden.

In Abs. 2 erfolgt lediglich die Korrektur eines Schreibfehlers.

Aufgrund der fehlenden Datenbasis werden im Sinne einer Gleichbehandlung urbaner und ländlicher Gemeinden die Dotationen des soziodemografischen und geografisch-topografischen Lastenausgleichs gleich hoch angesetzt.

Art. 16 Berichterstattung

Abs. 2 wird inhaltlich nicht geändert, jedoch redaktionell angepasst. Vier Jahre nach Inkrafttreten legt der Regierungsrat dem Kantonsrat den 1. Wirksamkeitsbericht vor. Der gewünschte Zwischenbericht nach zwei Jahren wird in Art. 17 geregelt.

Die vierjährige Berichtsperiode ermöglicht es, die Auswirkungen des Finanzausgleichs und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zielgerichteter analysieren zu können. Er bildet die Basis für allfällige Anpassungen am Gesetz, namentlich an den in den Art. 5, 6, 10 und 11 festgelegten Parametern des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

Art. 17 Zwischenbericht

Nach zwei Jahren erfolgt ein Zwischenbericht. Ob die kurze Zeitspanne für eine fundierte Analyse der Auswirkungen reicht, wird der Bericht zeigen.



Art. 18 Abfederungsmassnahmen

Um die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen der Parameter zu mildern, wird vorgeschlagen, die sich durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs ergebenden Differenzen für eine Übergangszeit anteilmässig auszugleichen (Abfederungsmassnahmen). Damit soll den Gemeinden Zeit verschafft werden, sich den finanziellen Veränderungen anpassen zu können. Die Mehrbelastung wird vom Kanton getragen. Das Verbleiben von Mindereinnahmen beruht darauf, dass im bestehenden Finanzausgleich Gemeinden teilweise überproportional berücksichtigt wurden.

Die Beiträge aus den Abfederungsmassnahmen werden für die Dauer von sieben Jahren gewährt. Dabei werden in den ersten drei Jahren 90 % der Differenz zwischen den bisherigen und neuen Ausgleichszahlungen ausgeglichen. In den Jahren vier bis sieben vermindern sie sich jeweils um 15 %. Die massgebenden Ausgleichszahlen werden dabei einmalig bei Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt. Die Basis bildet die Globalbilanz 2026 mit den Parametern für die 2. Lesung im Vergleich zum bisherigen Finanzausgleich (Durchschnitt 2023–2025) gemäss Abbildung auf Seite 7. Durch die Fixierung der Beiträge wird eine klare und voraussehbare Grundlage geschaffen. Die Abfederungsmassnahmen werden im Sinne einer Gleichbehandlung allen Gemeinden gewährt, unabhängig davon, ob es sich um Mindereinnahmen oder Mehrausgaben handelt. Sie fliessen in die Berechnung der Beiträge nach Art. 12 FAG ein.

Tabelle Abfederungsmassnahmen:

Beträge in CHF	Abfederung (1. Jahr)	Abfederung (2. Jahr)	Abfederung (3. Jahr)	Abfederung (4. Jahr)	Abfederung (5. Jahr)	Abfederung (6. Jahr)	Abfederung (7. Jahr)	Gesamt (pro Gemeinde)
Bühler	152'000	152'000	152'000	127'000	102'000	76'000	51'000	812'000
Gais	-253'000	-253'000	-253'000	-211'000	-169'000	-127'000	-84'000	-1'350'000
Grub	144'000	144'000	144'000	120'000	96'000	72'000	48'000	768'000
Heiden	-332'000	-332'000	-332'000	-277'000	-221'000	-166'000	-111'000	-1'771'000
Herisau	-301'000	-301'000	-301'000	-251'000	-201'000	-150'000	-100'000	-1'605'000
Hundwil	377'000	377'000	377'000	314'000	251'000	188'000	126'000	2'010'000
Lutzenberg	-46'000	-46'000	-46'000	-38'000	-30'000	-23'000	-15'000	-244'000
Rehetobel	-125'000	-125'000	-125'000	-105'000	-84'000	-63'000	-42'000	-669'000
Reute	102'000	102'000	102'000	85'000	68'000	51'000	34'000	544'000
Schönengrund	40'000	40'000	40'000	33'000	27'000	20'000	13'000	213'000
Schwellbrunn	-63'000	-63'000	-63'000	-52'000	-42'000	-31'000	-21'000	-335'000
Speicher	226'000	226'000	226'000	188'000	150'000	113'000	75'000	1'204'000
Stein	-93'000	-93'000	-93'000	-78'000	-62'000	-47'000	-31'000	-497'000
Teufen	1'601'000	1'601'000	1'601'000	1'334'000	1'067'000	801'000	534'000	8'539'000
Trogen	96'000	96'000	96'000	80'000	64'000	48'000	32'000	512'000
Urnäsch	-402'000	-402'000	-402'000	-335'000	-268'000	-201'000	-134'000	-2'144'000
Wald	-106'000	-106'000	-106'000	-88'000	-71'000	-53'000	-35'000	-565'000
Waldstatt	63'000	63'000	63'000	52'000	42'000	31'000	21'000	335'000
Walzenhausen	-84'000	-84'000	-84'000	-70'000	-56'000	-42'000	-28'000	-448'000
Wolfhalden	-66'000	-66'000	-66'000	-55'000	-44'000	-33'000	-22'000	-352'000
Kanton	930'000	930'000	930'000	773'000	619'000	464'000	311'000	4'957'000

Art. 19 Verordnungsrecht

Infolge der Einführung des Zwischenberichts und der Abfederungsmassnahmen wird Art. 17 neu zu Art. 19.

Inkrafttreten

Die Änderungen im Finanzausgleich müssen den Gemeinden und dem Kanton frühzeitig bekannt sein. Das Gesetz kann dementsprechend frühestens per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung wird dem Regierungsrat übertragen, da gleichzeitig auch die regierungsrätliche Verordnung in Kraft treten soll.



C. Auswirkungen

1. Entwicklung bisheriger Finanzausgleich im Vergleich mit neuem Finanzausgleich

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Finanzausgleichszahlungen nach geltendem und neuem Finanzausgleich nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsregelung auf. Zu beachten bleibt, dass die Globalbilanz jeweils eine Momentaufnahme darstellt und sich aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen jährlich ändert.

Bisheriger Finanzausgleich in CHF	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt	Neu
	Basis 18-20	Basis 19-21	Basis 20-22	Basis 21-23	Basis 22-24	2023-2025	Basis 21-23
Bühler	995'300	1'402'500	1'344'500	886'400	864'900	1'031'933	862'713
Gais	-112'200	-108'200	-109'200	-117'900	-122'400	-116'500	164'665
Grub	557'300	580'400	634'100	582'600	512'500	576'400	416'488
Heiden	-186'500	-187'200	-328'700	-342'200	-250'600	-307'167	61'928
Herisau	1'502'900	1'510'000	1'331'900	1'348'100	1'377'600	1'352'533	1'686'800
Hundwil	1'831'600	2'020'100	2'221'900	2'228'900	2'105'300	2'185'367	1'766'503
Lutzenberg	-56'900	-55'100	-51'300	-34'000	62'300	-7'667	43'078
Rehetobel	-55'200	-74'400	-69'400	-72'000	-60'600	-67'333	72'085
Reute	149'300	133'100	157'200	276'700	223'800	219'233	105'923
Schönengrund	538'500	615'000	703'000	855'500	898'700	819'067	774'402
Schwellbrunn	1'649'000	1'623'700	1'831'800	2'071'200	2'144'700	2'015'900	2'085'693
Speicher	-506'300	-471'400	-441'200	-353'200	-459'000	-417'800	-668'410
Stein	96'700	127'000	178'500	189'100	105'000	157'533	261'066
Teufen	-4'350'400	-4'551'100	-4'643'900	-4'826'000	-5'002'400	-4'824'100	-6'603'229
Trogen	71'100	117'500	183'200	248'200	183'500	204'967	98'448
Urnäsch	1'871'000	1'791'300	1'996'000	2'299'100	2'482'000	2'259'033	2'705'321
Wald	459'800	442'900	503'400	717'400	800'500	673'767	791'730
Waldstatt	47'300	108'200	594'000	610'700	246'600	483'767	413'798
Walzenhausen	-82'800	-44'500	-57'200	-145'600	-137'400	-113'400	-20'369
Wolfhalden	-82'400	-80'200	-74'700	-77'000	-83'700	-78'467	-4'792
KANTON	-4'337'100	-4'899'600	-5'903'900	-6'346'000	-5'891'300	-6'047'067	-5'013'842

In einzelnen Gemeinden sinken die Gesamtbeiträge und einzelne Gemeinden werden zusätzlich belastet. Durch die reformierten Instrumente des Finanzausgleichs werden bestehende Fehlanreize und Divergenzen abgebaut. Die Beiträge des Kantons werden im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Der teilweise Rückgang der Ausgleichszahlungen an ressourcenschwache Gemeinden ist darauf zurückzuführen, dass diese Gemeinden von der geltenden Abstufung bei der Mindestausstattung nach der Gemeindegrösse und vom Miteinbezug der Steuerkraft in die Berechnungen des Lastenausgleichs im heutigen System profitieren und dadurch überdurchschnittliche Beiträge erhalten.



2. Globalbilanz (inkl. Abfederungsmassnahmen)

+ = Entlastung, - Belastung						
	Ressourcen- index	Total	Bisheriger Finanz- ausgleich (Durchschnitt 2023-2025)	Differenz	Abfederungs- massnahmen (1. Jahr - 90% Kompensation)	Netto 1. Jahr
Beträge in CHF						
Bühler	77.0	862'713	1'031'933	-169'221	152'000	1'014'713
Gais	95.5	164'665	-116'500	281'165	-253'000	-88'335
Grub	77.7	416'488	576'400	-159'912	144'000	560'488
Heiden	103.4	61'928	-307'167	369'095	-332'000	-270'072
Herisau	90.1	1'686'800	1'352'533	334'267	-301'000	1'385'800
Hundwil	51.6	1'766'503	2'185'367	-418'864	377'000	2'143'503
Lutzenberg	89.7	43'078	-7'667	50'745	-46'000	-2'922
Rehetobel	88.9	72'085	-67'333	139'418	-125'000	-52'915
Reute	86.1	105'923	219'233	-113'310	102'000	207'923
Schönengrund	56.5	774'402	819'067	-44'664	40'000	814'402
Schwellbrunn	61.6	2'085'693	2'015'900	69'793	-63'000	2'022'693
Speicher	113.4	-668'410	-417'800	-250'610	226'000	-442'410
Stein	90.5	261'066	157'533	103'533	-93'000	168'066
Teufen	178.3	-6'603'229	-4'824'100	-1'779'129	1'601'000	-5'002'229
Trogen	88.6	98'448	204'967	-106'518	96'000	194'448
Urnäsch	62.8	2'705'321	2'259'033	446'288	-402'000	2'303'321
Wald	70.9	791'730	673'767	117'963	-106'000	685'730
Waldstatt	83.8	413'798	483'767	-69'969	63'000	476'798
Walzenhausen	102.4	-20'369	-113'400	93'031	-84'000	-104'369
Wolfhalden	100.5	-4'792	-78'467	73'675	-66'000	-70'792
TOTAL		5'013'842	6'047'067	-1'033'225	930'000	5'943'842
Kanton		-5'013'842	-6'047'067	1'033'225	-930'000	-5'943'842

Die Abfederungsmassnahmen führen zu einer Abschwächung der Auswirkungen des Methodenwechsels für eine Dauer von sieben Jahren für sämtliche Gemeinden. Dies verschafft den Gemeinden die notwendige Zeit, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Mehr- bzw. Minderbelastungen der Gemeinden liegen aufgrund der Abfederungsmassnahmen – mindestens in den ersten drei Jahren – innerhalb der ordentlichen Schwankungen. Ob eine Erhöhung des Steuerfusses der grössten Gebergemeinde innerhalb oder nach Ablauf der Übergangsfrist notwendig sein wird, bleibt abzuwarten. Dementsprechend sind auch allfällige Auswirkungen auf den interkantonalen Steuerwettbewerb nicht konkret abschätzbar. Sie sollten sich aber in einem vertretbaren Ausmass bewegen bzw. nicht massgeblich verschlechtern.



Steuervergleich Einkommenssteuer 2025

Gesamtsteuerbelastung Bund, Kanton, Gemeinde

	Verheiratet, zwei Einkommen (70/30), mit 2 Kinder; keine Konfession			Ledig, ohne Kinder Keine Konfession		
	EK 100'000	EK 200'000	EK 300'000	EK 100'000	EK 200'000	EK 300'000
Teufen: Steuer bei 2.6	4'802	22'162	48'636	11'808	35'077	62'392
Appenzell AI	4'427	19'320	42'707	10'298	30'483	53'589
Balgach SG	3'192	18'985	44'116	10'887	33'010	59'027
Mörschwil SG	3'365	19'810	45'695	11'385	34'270	61'058
Rapperswil-Jona SG	3'442	20'177	46'397	11'606	34'831	61'961
Zug ZG	0	7'341	26'099	5'536	23'590	45'183
Freienbach SZ	898	11'034	28'553	6'001	20'367	39'480
Steuerfuss Teufen	2.6					
Steuerfuss Kanton	3.3					
Teufen: Steuer bei 2.8	4'965	22'786	49'777	12'150	35'935	63'776

Quelle: Steuerbelastungsstatistik der ESTV /
<https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch/>

3. Fazit

Die Systematik des neuen Finanzausgleichs erfüllt die Voraussetzungen eines transparenten, nachvollziehbaren und steuerbaren Finanzausgleichs. Der Regierungsrat hat aufgrund der Diskussionen im Kantonsrat die Parameter überprüft und diese angepasst. Durch die Senkung der Ausstattungsquote wird die strukturerhaltende Komponente des Finanzausgleichs vermindert. Gleichzeitig kann durch diese Massnahme die maximale Abschöpfungsquote bei den Gebergemeinden gesenkt und deren interkantonale Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die gleichmässige Aufteilung der Lastenausgleichsgefässe wird im Sinne einer Gleichbehandlung urbaner und ländlicher Gemeinden beibehalten. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat eine Übergangsbestimmung zur Abfederung der Auswirkungen des Systemwechsels vor.

D. Abschreibung hängiger Vorstösse

Mit dem totalrevidierten Finanzausgleichsgesetz wird die [Motion Oliver Schmid und Patrick Kessler](#), Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes, vom 17. Dezember 2018 erfüllt. Diese kann daher abgeschrieben werden.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen,
2. die Motion Oliver Schmid und Patrick Kessler, Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes, vom 17. Dezember 2018 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

sign. Roger Nobs

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-------------|---|
| Beilage 1.1 | Gesetzesentwurf; 2. Lesung |
| Beilage 1.2 | Anhang Finanzausgleichsgesetz, 2. Lesung |
| Beilage 1.3 | Synopse, 2. Lesung |
| Beilage 1.4 | departementaler Vorentwurf Finanzausgleichsverordnung vom 9. Februar 2026 |
| Beilage 1.5 | Anhang zum Vorentwurf Finanzausgleichsverordnung vom 9. Februar 2026 |